



Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Niedersteinebach vom 15.12.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niedersteinebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Nutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses in Niedersteinebach:
 1. Gesellschaftsraum
 2. Toiletten
 3. Parkplätze
 4. Außenanlage
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Niedersteinebach steht ein Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
Eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (4) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.
- (5) Die jeweilige Nutzung des Nutzungsgegenstandes „Dorfgemeinschaftshaus“ wird in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt, die vom Nutzer und der Ortsgemeinde zu unterzeichnen ist.

§ 2 Nutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag nach Terminvereinbarung zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 20:00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung vollständig zu übergeben.
- (4) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung vollständig, gemäß Reinigungscheckliste, gereinigt an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesengelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird eine Nachbesserung gefordert. Erfolgt diese nicht, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 150,00 Euro berechnet.
- (5) Der bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (7) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. **Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstärke einzustellen.**
- (8) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum vor dem Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Die Zufahrt ist freizuhalten.
- (9) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (10) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 5 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 6 Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei überlassen. Eine Gebührenpflicht besteht jedoch für die Reinigung nach § 4 dieser Satzung.

§ 7 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle früheren Benutzungsordnungen nebst Ergänzungen werden ab diesem Datum gegenstandslos.
Soweit Ansprüche aufgrund dieser Ordnung entstanden sind, gelten die Bestimmungen weiter.

Niedersteinebach, 15.12.2021

Ortsgemeinde Niedersteinebach

Kai Gräf
Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Nutzung und die Gebühren für die Nutzung
des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Niedersteinebach
vom 15.12.2021

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Mietgebühr je angefangene 24 Stunden	75,00 Euro
Pauschale bei Nichtreinigung	150,00 Euro
Zuschlag gewerbliche Nutzung / Firmenfeiern	50,00 Euro
Stromkosten je kW/h	0,70 Euro
Gaskosten je m ³	0,70 Euro
Wasserkosten je angefangene 0,5m ³	4,80 Euro
Kohlensäure für die Zapfanlage Pauschal	3,00 Euro